

er das Wahlrecht ausüben will. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und seit einem Jahre preussischer Staatsangehöriger ist.

Drei-  
Klassen-  
wahl-  
system.

Der Staat ist zu dem Zwecke der Wahl in 443 Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreise werden nach der Höhe der direkten Steuern drei Klassen so gebildet, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler entfällt. Dieses Wahlsystem nennt man Dreiklassenwahlsystem. Die Wahl ist öffentlich und indirekt. Der Urwähler nennt dem Wahlvorstande laut und öffentlich den Namen eines Wahlmannes. Die Wahlmänner eines Bezirkes wählen ebenfalls öffentlich den Abgeordneten (indirekt).

Rechte der  
beiden  
Häuser.

c) Die Rechte der Kammern. Die beiden Kammern üben mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt aus. In der Regel werden Entwürfe zu neuen Gesetzen von der Regierung vorgelegt. Diese übergibt die Gesetzentwürfe einer der beiden Kammern, die sie berät, darüber abstimmt und sie dann an die andere Kammer weitergibt. Hat auch diese ihre Zustimmung erteilt, dann vollzieht der König das Gesetz durch seine Unterschrift. Für das Zustandekommen eines Gesetzes ist somit die Übereinstimmung des Königs, des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses erforderlich.

Die  
Sitzungen.

Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich. Beide Häuser werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Niemand kann Mitglied des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses zugleich sein. Die Minister haben Zutritt zu beiden Häusern und müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

Preussische  
Staatsver-  
waltung.

### 3. Die preussische Staatsverwaltung.

#### a) Die obersten Verwaltungsbehörden.

Staatsrat.

1. **Der Staatsrat.** Der im Jahre 1817 begründete Staatsrat besteht aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Ministern, den Staatssekretären, den Kommandierenden Generalen u. a. Dieses Kollegium hat die Aufgabe, der Staatsregierung in schwierigen Fällen mit gutem Rat zur Seite zu stehen. Der Staatsrat hat also nur eine beratende Stellung.

Staats-  
mini-  
sterium.

2. **Das Staatsministerium.** An der Spitze der Staatsverwaltung stehen die Minister, die vom Könige berufen werden. Die preussischen Minister bilden das Staatsministerium. Den Vorsitz in den gemeinsamen Beratungen führt der Ministerpräsident, der in der Regel zugleich Reichskanzler des Deutschen Reiches ist.

Die Mini-  
sterien.

Die neun preussischen Ministerien sind:

1. **Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.** Es ordnet den Verkehr mit den Bundesstaaten und unterhält Gesandtschaften bei sämtlichen Bundesstaaten und beim Päpstlichen Stuhle in Rom. Seit 1871 werden die auswärtigen Angelegenheiten Preussens von dem Auswärtigen Amt des Reiches gegen eine Abfindungssumme wahrgenommen.

2. **Das Ministerium des Innern.** Ihm ist die Aufsicht über die Regierungsbehörden und die ganze innere Landesverwaltung übertragen, so